



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Bebauungsplan Nr. 305 L für den Bereich „Das neue Atrium“ südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße	Seite 2
Bebauungsplan Nr. 427 R für den Bereich zwischen Max-Planck-Straße und Armeestraße - „Kindertagesstätte“	Seite 2
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 3
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Verlegung der Brunnen der Trinkwassergewinnungsanlage „Untere Fassung“ im Stadtwald Bamberg (Wasserschutzgebiet)	Seite 5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim	Seite 5
Bekanntmachung rechtliches Gehör	Seite 5



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 305 L

für den Bereich „Das neue Atrium“ südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 G

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Bau- und Werksenat am 08.02.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich „Das neue Atrium“ südöstlich des Bahnhofs, zwischen Bahntrasse Erfurt-Nürnberg und der Ludwigstraße beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 305 L ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Bamberg, 16.02.2023
STADT BAMBERG



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 427 R

für den Bereich zwischen Max-Planck-Straße und Armeestraße - „Kindertagesstätte“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 427 M

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 08.02.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 427 R für das Gebiet zwischen Max-Planck-Straße und Armeestraße – „Kindertagesstätte“ gebilligt, sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung

Die Stadtbau GmbH Bamberg plant im

Auftrag der Lebenshilfe Bamberg e.V. eine integrative Tageseinrichtung zu errichten. Diese wird zwei Kindergarten- und eine Krippengruppe umfassen. Der Geltungsbereich grenzt direkt an das bestehende Areal der Lebenshilfe an. Deshalb können Synergieeffekte durch die Mitnutzung von vorhandenen Gebäuden und Flächen entstehen. Mit Schreiben vom 21.04.2022 hat der Vorhabenträger (Lebenshilfe Bamberg e.V.) einen Antrag auf Durchführung eines vorhabenbezogenen

Bebauungsplanverfahrens gestellt. Der für den Geltungsbereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 427 M von 1989 weist in einem größeren Umgriff zwischen Hertzstraße und Armeestraße Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Sonderschule“, „Berufsbildungszentrum“ und „Behindertenzentrum“ aus. Im jetzt anstehenden Änderungsbereich sind neben einem Wendehammer als südlicher Abschluss der Max-Planck-Straße und einer schmalen Grünverbindung

zur Armeestraße lediglich Parkplätze für das „Behindertenzentrum“ der Lebenshilfe festgesetzt, sodass derzeit kein Baurecht für ein Gebäude besteht.

Ziel der Planung ist es, auf den festgesetzten Stellplatzflächen, die zum Nachweis der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für die benachbarten Nutzungen in diesem Umfang nicht benötigt werden, die Errichtung einer Kindertagesstätte mit zwei Kindergarten- und einer Krippen-gruppe planungsrechtlich zu ermöglichen. Die im Bebauungsplan Nr. 427 M vorgesehene schmale Grünverbindung von der Hertzstraße über die Max-Planck-Straße zur Armeestraße soll ab dem Wendehammer der Max-Planck-Straße zurückgenommen und als Fuß- und Radweg zur Armeestraße weitergeführt werden, damit eine Anbindung der bestehenden Wohnbebauung an den Hauptmoorwald gewährleistet wird.

Der Vorhabenbezug bezieht sich nur auf den Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche und damit den Neubau der KiTa. Nicht eingeschlossen sind der Bereich des Wendehammers und die öffentliche Wegeführung zur Armeestraße, die bereits im bestehenden Bebauungsplan vorgesehen ist und nun nur modifiziert wird.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauleitplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Montag, 06. März 2023
bis einschließlich
Donnerstag, 06. April 2023**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Nachverdichtung in einem bereits planungsrechtlich überplanten Bereich handelt und der Geltungsbereich hinsichtlich seiner Lage und seiner geringen Größe von ca. 0,22 ha die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung erfüllt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen keine über die Begründung hinausgehenden Informationen vor.

Gegebenenfalls im Bauleitplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit, die sich bei der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zu dem Bauleitplanverfahren äußerte, kann sich über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch Einsichtnahme in die Planentwürfe während der öffentlichen Auslegung informieren. Sollen die Beiträge als Anregungen weiter aufrechterhalten werden, so müssen sie während der öffentlichen Auslegung erneut vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Die Stellungnahmen werden überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 16.02.2023
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Herrmann
Zi. 105, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1668
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 1789/22

Vorhaben:
Errichtung einer Stahlbalkonanlage

Grundstücke:
Bamberg, Marienplatz 6
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 1833/30

Bauherr:
WIB Wohn-Immobilien Bayern Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG

Herrn Klaus Wenske

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO er-

forderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 105, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Höfner
Zi. 106, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1666
Telefax 0951 / 87 - 1760
Az.: 921/22

Vorhaben:

Einbau einer Fensteröffnung in Gebäudeabschlusswand (Brandwand)

Grundstücke:

Bamberg, Schildstr. 12
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 4843/25

Bauherr:

Rothlauf Rainer

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und

unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung wird folgende Abweichung gewährt bzw. erteilt:

2.1 Abweichungen gemäß Art. 63 i.V.m. Art. 28 Abs. 8 BayBO:

1. Einbau eines Fensters in eine Brandwand

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 106, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Verlegung der Brunnen der Trinkwassergewinnungsanlage "Untere Fassung" im Stadtwald Bamberg (Wasserschutzgebiet) - Errichtung von 2 neuen Horizontalfilterbrunnen sowie des Ableitungssystems und Rückbau der 14 bestehenden Vertikalfilterbrunnen der Unteren Fassung

Zur öffentlichen Trinkwasserversorgung betreiben die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH unter anderem 14 Vertikalfilterbrunnen im Stadtwald Bamberg (sog. „Untere Fassung“). Aufgrund des viergleisigen Ausbaus der ICE-Strecke Nürnberg-Bamberg - Lichtenfels im Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Bamberg im Stadtwald Bamberg muss die bestehende Gewinnungsanlage „Untere Fassung“ umverlegt werden. Hierfür müssen die bestehenden Brunnen der Unteren Fassung aufgelassen und zur quantitativen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Bamberg eine neue Wassergewinnungsanlage erstellt werden.

Zu diesem Zweck sollen zwei Horizontalfilterbrunnen innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebiets errichtet werden, mittels derer nach Fertigstellung pro Jahr bis zu 800.000 m³ Grundwasser entnommen werden kann. Die vorgesehene künftige Entnahmemenge deckt somit weitestgehend die bisherige

Grundwasserentnahme der Unteren Fassung ab; eine Erhöhung der Entnahmemenge im Vergleich zur bislang gestatteten Entnahmemenge findet nicht statt. Der Rückbau der 14 Vertikalfilterbrunnen findet nach Inbetriebnahme (nach Beendigung des Probebetriebes) der zwei neuen Horizontalfilterbrunnen statt.

Die Änderung des bestehenden Vorhabens zum Zutagefördern von Grundwasser von insgesamt max. 800.000 m³/a unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Stadt Bamberg hat pflichtgemäß im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens eine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und Angaben i. R. d. UVP-Vorprüfung sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Da sich die Standorte der beiden neuen Horizontalfilterbrunnen ebenfalls im Gebiet „Stadtwald“ befinden, sich die Menge des geförderten Grundwassers nicht erhöht sowie die Entnahme aus dem gleichen Grundwasserstockwerk erfolgt, ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf die Umwelt. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen zur allgemeinen Vorprüfung können der entsprechenden Veröffentlichung im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de> entnommen werden.

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 06.02.2023 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 2 vom 23.02.2023 auf Seite 29 amtlich bekanntgemacht.

Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 23.02.2023
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim“

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des Art. 15 VwZVG stellt die Stadt Bamberg nachfolgendes Schreiben (rechtliches Gehör) öffentlich zu. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Fristen in Gang gesetzt, sodass das Schreiben (rechtliches Gehör) binnen 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig und damit unanfechtbar wird.

Das rechtliche Gehör richtet sich an:

Herrn
Rene Binder
Letzte bekannte Anschrift:
Reußstraße 7
96052 Bamberg

Das Aktenzeichen lautet: 31/313
Das Schreiben (rechtliches Gehör) wurde am 14.02.2023 erstellt.

Das Schreiben (rechtliches Gehör) kann im Straßenverkehrsamt der Stadt Bamberg, Moosstr. 65, 96050 Bamberg, Zimmer 11 eingesehen werden.

FÜR MICH, FÜR DICH, FÜR ALLE



Jetzt anmelden!

www.vhs-bamberg.de

**vhs
Bamberg
Stadt**



**Programm &
Anmeldung ab
14.02., 9 Uhr**

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

